Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/27 5Ob702/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1981

Norm

ABGB §907 Satz2

Rechtssatz

Im Falle des § 907 Satz 2 ABGB kann der Gläubiger entweder das noch vorhandene Wahlstück wählen und die Wertdifferenz zwischen diesem und dem untergegangenen höherwertigen verlangen oder gleichsam das untergegangene Stück wählen und Schadenersatz in der Höhe des Wertes des untergegangenen begehren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 702/81
  Entscheidungstext OGH 27.10.1981 5 Ob 702/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0017680

Dokumentnummer

JJR_19811027_OGH0002_0050OB00702_8100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at